

Folge 5

*Axel Rühle fragt*

**Rechtsanwalt Just  
antwortet**

In der NDR-Satire-Fernsehreihe „Extra 3“ gab es vor einigen Jahren einen – natürlich leider ironischen – Beitrag über Bußgeld, Punkte und Fahrverbot, dessen Inhalt sich schnell zu einem „running gag“ entwickelte und auch in Papierform am Schwarzen Brett in etlichen Taxibetrieben für Stimmung sorgte. Ausgangssituation war ein alltägliches Ärgernis, mit dem wahrscheinlich nicht nur fast jeder Taxifahrer sich schon herumplagen musste: Man möchte seinen Anspruch wahrnehmen, zügig – und ohne mehr als den Umständen entsprechend vermeidbar behindert zu werden – von A nach B zu fahren, aber auf der linken Spur klebt vor einem ein Sonntagsfahrer mit 70 km/h, der das Wetter und die schöne Aussicht auf der Autobahn genießt und sich verhält, als wäre er allein auf der Welt. Und anstatt eben diesen Konfliktverursacher hart zu bestrafen, lassen die Richter bekanntlich diejenigen die Härte des Gesetzes spüren, die sich gegen das erwähnte Unrecht wehren, z. B. indem sie den Sonntagsfahrer mit der Lichthupe höflich darauf aufmerksam zu machen versuchen, dass er in Wirklichkeit alles andere als allein auf der Welt ist, oder – um die eigenen Nerven zu schonen – gleich da vorbeifahren, wo Platz ist, nämlich rechts.

Im Fernsehbeitrag, in dem gleich zu Anfang vom „cleveren Autobahnrowdy“ die Rede ist, werden dann für Verkehrsvergehen, die sich aus solchen Situationen häufig ergeben, die im Falle des Erwischtwerdens jeweils zu erwartenden Sanktionen genannt, wobei zu jedem Vergehen eine Alternative aufgezeigt wird, die frecher aber auch origineller er-

scheint, jedoch angeblich weniger schmerzliche Folgen hat.

Zur Veranschaulichung wird für jedes Vergehen plakativ aufgelistet, wie viel Bußgeld, Punkte und Fahrverbot Anstelle des vorher genannten Vergehens „gespart“ werden (weil clevere Autobahnrowdys natürlich Preise vergleichen). So würde laut Bußgeldkatalog zur Zeit der Fernsehsendung (also deutlich günstiger als heute) dichtes Auffahren mit Betätigung der Lichthupe – ein „beliebter Klassiker aber die teuerste Variante beim Überholen“ – möglicherweise ein Strafverfahren wegen Nötigung, zumindest aber 250,- Euro Geldbuße, vier Punkte in Flensburg und drei Monate Fahrverbot nach sich ziehen.

Abgesehen davon, dass man sich nun darüber streiten kann, wer hier wen genötigt hat (Paragraphen sind ja auch nicht alles), wird dem „sportlichen Rüpel“ als Alternative das Rechtsüberholen vorgeschlagen. „Unkonventionelle und überraschend günstige“ Folge: 50,- Euro, drei Punkte, kein Fahrverbot. Leicht nachvollziehbare Ersparnis, vom gut gelaunten Sprecher im Ton eines Werbeangebots vorgerechnet: drei Monate Fahrverbot, 200,- Euro, ein Punkt. Doch für „vorausschauende Geldsparer“ gehe es noch günstiger: Unter Nutzung der „gesamten Tiefe des Raumes“ auf der Autobahn wird vorgeschlagen, statt das Ende eines zähen Überholmanövers zwischen zwei LKW abzuwarten, die beiden einfach mal eben über den Standstreifen zu überholen. Folgen: 50,- Euro und nur ein Punkt.

Der Erst-Zuschauer fragt sich an dieser Stelle wahrscheinlich, was jetzt noch kommen sollte, denn noch günstiger (bzw. dreister) ginge es wohl kaum noch. Doch das Ganze gipfelt schließlich im absurden Vorschlag, die Zivilstreifen der Polizei zum Vorbild zu nehmen und mit Blaulicht zu fahren. „Ist zwar illegal, macht aber Eindruck – und die Bahn frei.“ Die zu erwartende Folge wird – ebenso wie für die vorangegangenen Delikte – zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit direkt von einem Polizeibeamten bekanntgegeben:

„Das missbräuchliche Benutzen von Blaulicht – das Sie als normaler Autofahrer gar nicht haben dürfen – wird mit 20,- Euro geahndet – wenn Sie das zum Spaß benutzen“. Abgesehen davon, dass Spaß gewiss relativ und behördlicherseits vielleicht nicht ganz einfach nachzuweisen ist, weist der Sprecher zwar darauf hin, dass einem das Blaulicht von der Polizei abgenommen werden kann, doch wird zum Trost gleich eine Internetseite gezeigt, auf der ein Blaulicht für knapp 20,- Euro bestellt werden kann – woraus sich der letzte Tipp des Beitrages ergibt: „Blaulichter einfach auf Vorrat kaufen, denn der nächste Stau kommt bestimmt“.

Herr Just, ich kann mich über den Fernsehbeitrag (der auf der Internet-Plattform YouTube durch Eingabe der Wörter „Sparen“ und „Autobahn“ aufgerufen werden kann) so köstlich amüsieren, dass ich Sie nur sehr ungern nach der ernsten Seite, nämlich nach den tatsächlich zu erwartenden Beurteilungen solchen Verhaltens durch Richter fragen möchte. Dennoch: Bei der Vorstellung, mit einem Privatauto mittels Blaulicht die Bahn freizuräumen, fallen mir bei ernster Betrachtung schon eher Stichworte wie Amtsmaßnahme und Nötigung ein. Würde man tatsächlich so billig davonkommen, wie der Fernsehsprecher es so schön humorvoll anpreist?

### Keineswegs, lieber Herr Rühle,

die deutsche Justiz, die zwar gern mal den einen oder anderen Straftäter mit Samthandschuhen anfassen mag, liebt es nun einmal, in Verkehrsdelikten so richtig zuzulangen.

Sie haben mir mal wieder ein ganzes Bündel an Fragen präsentiert; ich will versuchen, hier so zu antworten, dass auch der juristisch nicht vorgebildete Leser noch halbwegs den Überblick behält.

Eins vorweg: Der Beitrag <http://www.youtube.com/watch?v=23Dzy75n8JA> hat – wörtlich genommen – die Rechtslage im Großen und Ganzen richtig dargestellt, solange man die dort aufgeführten Tatbestände ausschließlich bußgeldrechtlich, also nach den Vorschriften der StVO und des dazugehörigen Bußgeld-

katalogs betrachtet. Nach deutschem Recht kann aber praktisch jeder Tatbestand, der nach StVO mit einem Bußgeld bewehrt ist, auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt und entsprechend härter geahndet werden. Als Beispiel mag der Tatbestand des „Falschen Überholens“ dienen: In § 5 StVO wird unter anderem in Absatz 3 geregelt:

**Wer bei unklarer Verkehrslage überholt oder nicht genau übersehen kann, ob es zur Behinderung des Gegenverkehrs während des Überholens kommt, zahlt 50 Euro und erhält 3 Punkte in Flensburg. Wer zusätzlich Verkehrszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen missachtet oder diese überfährt, zahlt 75 Euro und bekommt 4 Punkte in Flensburg. Wer bei unklarer Verkehrslage überholt oder dann, wenn eine Behinderung des Gegenverkehrs nicht ausgeschlossen werden kann und es dabei zu Gefährdung oder Sachbeschädigung kommt, zahlt 125 Euro, erhält 4 Punkte und 1 Monat Fahrverbot.**

Praktisch zum selben Tatbestand regelt § 315 c Absatz 1, Ziffer 2 b StGB:

**Wer im Straßenverkehr ... grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt, ... und**

**dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

**Und damit nicht genug:** Eine Verurteilung nach § 315 c StGB wird in das Bundeszentralregister mit sieben Punkten eingetragen, und die bleiben dann auch noch fünf (!) Jahre dort drin, wobei der Verurteilte sich um die Punkte die geringsten Sorgen machen muss. Die Vergehen nach § 315 c StGB (hierzu gehört u.a. auch Alkohol im Straßenverkehr) gelten als sog. „Regelstatbestände“ nach §§ 69, 69 a StGB und ziehen deshalb regelmäßig Entzug der Fahrerlaubnis (nicht bloß Fahrverbot) nach sich.

Die Grenze zwischen Straftatbestand und bloßer Ordnungswidrigkeit ist fließend. Ob der Fall als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat behandelt wird, hängt oft genug vom Zufall oder von der Akribie des aufnehmenden Polizeibeamten ab. Beliebte ist es auch bei den Strafverfolgungsbehörden, aus einem anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren ein strafbewehrtes Verhalten herauszulesen und nach entsprechenden – natürlich nur fürsorglich gemeinten – „rechtlichen Hinweisen“ strafrechtlich so richtig „in die Vollen“

## Sie dürfen fragen

### Liebe Leser,

wenn auch Sie eine juristische Frage haben, die aus dem Straßenverkehr stammt, die Leserschaft interessieren könnte und durch Rechtsanwalt Andreas Just beantwortet werden soll, mailen Sie diese bitte an

[taxi-news@jaeger-medienzentrum.de](mailto:taxi-news@jaeger-medienzentrum.de)

oder schicken Sie sie an:

V & V Verkehrsverlag GmbH  
RAL 1015 taxi news, Redaktion  
Salzufer 14 A, 10587 Berlin.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen.

zu gehen. Wenn dann der Verteidiger nicht aufpasst, ist die Pappe schneller weg, als es dem Verkehrssünder lieb sein kann.

Ähnlich liegt die Sache mit dem „Trick“ mit dem Blaulicht. Ich darf § 145 StGB zitieren:

**Wer absichtlich oder wissentlich 1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder 2. vor täuscht, dass wegen eines Unglücksfalls oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

Jeder halbwegs pffiffige Richter oder Staatsanwalt wird feststellen, dass das geschützte Rechtsgut dieser Strafnorm das Allgemeininteresse an wirkungsvoller staatlicher und privater Hilfe in plötzlichen Notsituationen ist. So ist ein Missbrauch von Notzeichen auch beim Einsatz von optischen Signalen anzunehmen, wenn der Täter nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften nicht berechtigt ist, das Signal zu verwenden. Wenn es dann auch noch zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs gekommen sein sollte, wären dann auch gleich zwei Straftatbestände, nämlich der des § 145 StGB und der des § 315 c StGB erfüllt.

Und wenn das alles nichts hilft, dann gibt es ja immer noch die Nötigung. In § 240 StGB ist nämlich in Absatz 1 geregelt:

**Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

Man kann sich auch als Laie wohl gut vorstellen, dass sich diese Norm in den letzten Jahren zu einer Art verkehrsrechtlicher Generalstrafnorm entwickelt hat. Der Begriff der zur Verwirklichung erforderlichen „Gewalt“ beinhaltet eben nicht nur „auf Fresse hauen“ sondern auch die durch eine gegenwärtige Beeinträchtigung erzeugte und sich beim Betroffenen auch körperlich auswirkende Auslösung eines Zwangs (*Zitiert nach Eser, in: Sch/Sch, vor § 234 Rn. 10 – schließlich will ich keine Doktorarbeit schreiben*).

Man kann sich vorstellen, dass hierunter nahezu alle Misshelligkeiten, wie sie nun mal im Straßenverkehr auftreten, „subsumiert“ (so spricht der gebildete Jurist) werden können. Hiernach kann der links fahrende „Schleicher“ ebenso „nötigen“ wie der lichthupende „Raser“. Und steht dann erst mal einer vor den Schranken des Gerichts, wird die Rechtslage recht einfach beurteilt, nämlich nach der bahnbrechenden Erkenntnis, dass dem Angeklagten das verfassungsmäßig garantierte Recht zusteht, hemmungslos zu lügen, hingegen der anzeigende „Geschädigte“ als Zeuge gesetzlich zur Wahrheit verpflichtet ist. Wenn

dann noch das Generalargument vorgetragen wird, dass kein Grund ersichtlich sei, warum der anzeigende „Geschädigte“ sich der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen solle und seine Aussage „ohne Belastungstendenz“ gemacht habe, steht das Ergebnis eigentlich schon fest. Ist der „Schleicher“ angeklagt, hat der mit er Lichthupe eben nur mal dezent auf sich aufmerksam machen wollen (das ist erlaubt). Ist der mit der Lichthupe angeklagt, hat der „Schleicher“ wegen rechtfertigender Umstände den linken Streifen nicht verlassen und sich zudem von der Lichthupe bedroht gefühlt, denn – das sollte sich jeder Verkehrsteilnehmer hinter die Ohren schreiben – der anzeigende „Geschädigte“ benötigt keinen Beweis; er selbst ist der Beweis, der von der Ermittlungsbehörde aufgeboten wird.

Nun ist Nötigung zwar kein Regeldelikt nach §§ 69, 69 a StGB, mit Entzug der Fahrerlaubnis ist deshalb normalerweise nicht zu rechnen, ausgeschlossen ist diese aber auch nicht. Regelmäßig drohen jedoch Geldstrafe (40 Tagessätze beim Ersttäter), Fahrverbot (1 bis 3 Monate) und fünf Punkte in Flensburg, die auch noch fünf Jahre „drin“ bleiben.

Also, lieber Herr Rühle, vor Nachahmen sei gewarnt, auch, wenn die Idee aus dem Fernsehen kommt.

*Rechtsanwalt Andreas Just*